

nicht, daß sie sich aufsplittet, denn zwischen allen staats- und rechtswissenschaftlichen Disziplinen besteht ein innerer Zusammenhang, der seine objektiven Grundlagen in der Einheit von Staat und Recht sowie in der Einheit der materiellen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft hat.

Massenorganisationen → *gesellschaftliche Organisationen*

materielle Verantwortlichkeit → *rechtliche Verantwortlichkeit*

Menschenrechte: grundlegende Rechte innerhalb einer → *Rechtsordnung*, die die Rechtsstellung des einzelnen Bürgers in dieser Gesellschaft und sein Verhältnis zum Staat widerspiegeln. Sie werden in der Regel in den Verfassungen der Staaten als Bürgerrechte, Grundrechte oder Grundrechte und -pflichten zusammenfassend formuliert. Es gibt keine ewigen, dem Menschen angeborenen M. Die M. entsprechen den objektiven Bedingungen der jeweiligen Gesellschaft, ändern sich mit ihr und werden durch sie verändert. Die M. wurden in der bürgerlichen Revolution zum Symbol der Befreiung von feudaler Ungleichheit und Unterdrückung (Bill of Rights 1776, Pariser Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers 1789). Sie dienen in der bürgerlichen Gesellschaft vor allem der Bestimmung einer „staatsfreien“ Sphäre, in der der kapitalistische Eigentümer - gleichberechtigt und frei - seine Herrschaft entfalten kann. Hier erweist sich die Freiheit des einen als die Unfreiheit des anderen. Die bürgerlichen M. sind Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, deren Freiheits- und Gleichheitspostulate in der Unverletzlichkeit des Privateigentums an Produktionsmitteln zusammenfließen. Demgegenüber sind die M. in der sozialistischen Gesellschaft Ausdruck der → *Volks-*

*souveränität*. Sie wurden zum ersten Mal 1918 im Sowjetstaat in der „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“ proklamiert und beruhen auf der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Im Gegensatz zu den bürgerlichen M. wird hier der einzelne nicht von Gesellschaft und Staat isoliert, sondern als gesellschaftliches Wesen verstanden. Nicht die Freiheit von der Gesellschaft und vom Staat, sondern die Freiheit in der Gesellschaft und im Staat, die allseitige Einbeziehung in die Gestaltung von Gesellschaft und Staat, die umfassende Mitwirkung des einzelnen an der Entfaltung der Gesellschaft kennzeichnen die sozialistischen M. Sie ermöglichen die Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit und die Entfaltung der Freiheit der Persönlichkeit in der sozialistischen Gesellschaft. Erst die sozialistische Gesellschaft gibt allen Menschen gleiche rechtliche und materielle Garantien für die Verwirklichung der M., stellt die Einheit von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten her. Die → *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger* der DDR sind im 1. Kapitel des II. Abschnitts der Verf. der DDR niedergelegt, sie sind unmittelbar geltendes Recht. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde - als Ergebnis des Kampfes gegen den jegliche M. mißachtenden Faschismus und als Teil des Kampfes um den Frieden - in der UN-Charta die Förderung und der Schutz der M. zu einer universellen Aufgabe im Rahmen der friedlichen internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Staaten und der Nichteinmischung (-► *Nichteinmischung und Interventionsverbot*) in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates erklärt. Im Rahmen der UNO sind so wichtige Dokumente entstanden wie: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), das Abkommen gegen den